

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von
Krankheiten bei Kindern:

Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die
Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Vom 21. April 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Gesetzliches Stellungnahmeverfahren.....	3
4.1	Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie nach § 92 Absatz 7d SGB V	3
4.2	Würdigung der Stellungnahmen	4
5.	Verfahrensablauf	5
6.	Anlagen	5
1	Volltexte schriftliche Stellungnahmen	5
2	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 26 Absatz 2 i.V.m. §§ 25 Absatz 3, 135 Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue Untersuchungsmethoden zur Früherkennung von Krankheiten daraufhin, ob das Vor- und Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist, die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind, genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eindeutig zu diagnostizieren und zu behandeln sowie ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit eines Screenings nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden darf.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Um Erkrankungen und Entwicklungsstörungen rechtzeitig behandeln zu können, sind regelmäßige Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ein fester Bestandteil des GKV-Leistungsspektrums. In der Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) legt der G-BA alle Details hierzu fest. Neben speziellen Früherkennungsuntersuchungen für Neugeborene gehören die Kinderuntersuchungen in festgelegten Abständen dazu. Die vorgesehenen Untersuchungen müssen innerhalb bestimmter Zeiträume wahrgenommen werden. Im Untersuchungsheft für Kinder, dem sogenannten Gelben Heft, dokumentieren die Ärztinnen und Ärzte ihre Befunde.

Der Deutsche Bundestag hatte am 25. März 2020 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und zuletzt deren Fortbestehen durch den Beschluss vom 25. August 2021 festgestellt. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben.

Aufgrund der weiterbestehenden COVID-19-Epidemie trat am 26. November 2021 eine Anschlussregelung zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9, befristet bis zum 31. März 2022, in Kraft.

Damit ist in § 2 der Kinder-Richtlinie aktuell geregelt, dass bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022 abweichend von Satz 2 die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden können.

Mit dieser Regelung können die genannten Untersuchungen noch bis zum 30. Juni 2022 außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten durchgeführt werden. Es ist derzeit unklar, ob die Inzidenz bei Kindern bis dahin weiter ansteigen wird.

Ein wichtiges Ziel der U6 – U9 ist die Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten. Hierfür wurden 2015 bei der Überarbeitung der Kinder-Richtlinie auf der Grundlage von aktuellen

empirischen Daten relevante Entwicklungsziele aus den verschiedenen Entwicklungsbereichen ausgewählt, die 90 - 95 % der Kinder einer bestimmten Altersgruppe erreichen. Es ist unklar, wie früh und zuverlässig Entwicklungsauffälligkeiten erkannt werden, wenn die Untersuchung außerhalb des vorgegebenen Zeitraums durchgeführt wird. Die Regelungen zu den Untersuchungszeiträumen in § 2 der Kinder-Richtlinie beinhalten bereits Toleranzgrenzen für die Durchführung der Untersuchungen. Je nach Untersuchung gibt es so bereits einen zeitlichen Spielraum von 6 bis 9 Monate.

Der G-BA hat im Zusammenhang mit der Pandemie mit SARS-CoV-2 zu verschiedenen Regelungsbereichen zeitlich befristete Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen getroffen. Es ist geplant, diese weitgehend auslaufen zu lassen. Eine weitere Verlängerung der Sonderregelung zur Kinder-Richtlinie bis zum 30. September 2022 erscheint derzeit nicht begründbar.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO.

4. Gesetzliches Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 24. März 2022 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 SGB V und § 92 Absatz 7d SGB V beschlossen.

Aufgrund der Beschlussfassung anlässlich der COVID-19-Epidemie, die einer kurzfristigen Bewertung und Beschlussfassung bedarf, wurde von der regelhaften Stellungnahmefrist nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 3 VerfO abgewichen und das Stellungnahmeverfahren aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bedingt durch das Auslaufen des Beschlusses vom 16. Dezember 2021 mit einer Frist bis zum 31. März 2022 eingeleitet. Hierzu wurden der Beschlussentwurf und die zugehörigen Tragenden Gründe den nachfolgenden Organisationen per E-Mail übermittelt:

- Bundesärztekammer
- Bundeszahnärztekammer
- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin.

4.1 Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie nach § 92 Absatz 7d SGB V

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat am 31. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundeszahnärztekammer hat mit Schreiben vom 29. März 2022 mitgeteilt, dass sie hierzu keine Stellungnahme abgibt, da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Änderungen nicht betroffen ist.

Stellungnahmen gemäß § 92 Absatz 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin hat am 29. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt:

- Arbeitsgruppe Pädiatrische Immunologie
- Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie
- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie & Jugendmedizin
- Gesellschaft für Virologie

Die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie hat am 25. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie & Jugendmedizin hat am 31. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Arbeitsgruppe Pädiatrische Immunologie, die Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie und die Gesellschaft für Virologie haben keine Stellungnahme abgegeben.

4.2 Würdigung der Stellungnahmen

Zur Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

5. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.11.2021		Beschluss des Deutschen Bundestages zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
10.03.2022	UA MB	Beratung zum Beschlussentwurf der KBV zur Änderung der Kinder-Richtlinie
24.03.2022	UA MB	Beratung zum geänderten Beschlussentwurf und den Tragenden Gründen zur Änderung der Kinder-Richtlinie, Festlegung der einschlägigen Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Absatz 5 sowie 92 Absatz 7d SGB V sowie Verzicht auf die mündliche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo
14.04.2022	UA MB	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen sowie Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlung an das Plenum
21.04.2022	Plenum	Beschlussfassung
TT.MM.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.2022		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. **Anlagen**

- 1 Volltexte schriftliche Stellungnahmen
- 2 Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen

[Redacted]

Von: Tenenbaum, Tobias <Tobias.Tenenbaum@sana-kl.de>
Gesendet: Freitag, 25. März 2022 09:03
An: kinder-rili; st-gba@awmf.org
Cc: Gille, Christian; Kranig, Simon; 'Knuf, Prof. Dr. Markus'
Betreff: AW: Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d S. 1 HS 1 SGB V | Kinder-RL | COVID-19-Epidemie 2.Verlängerung

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die DGPI hat keine Ergänzungswünsche. Die DGKJ und der BVKJ sollten federführend antworten.
Mit besten Grüßen,
T. Tenenbaum

Prof. Dr. med. Tobias Tenenbaum
Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
1.Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie

Sana Klinikum Lichtenberg
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Fanningerstr. 32; 10365 Berlin

Tel. Sekretariat: Frau Wagner 030 / 5518 5131
Fax Sekretariat: 030 / 5518 5300
Email: tobias.tenenbaum@sana-kl.de
Web: <http://www.sana-kl.de>

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: kinder-rili@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
24. März 2022

Durchwahl
-142

Datum
29. März 2022

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses:

Änderung der Kinder-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

[REDACTED],
vielen Dank für die durch den Unterausschuss Methodenbewertung übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung Kinder-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9.

Da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Änderungen nicht betroffen ist, gibt die Bundeszahnärztekammer hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität

DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Unterausschuss Methodenbewertung

Via E-Mail: kinder-rili@g-ba.de,

Cc: st-gba@awmf.org

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg Dötsch

Geschäftsstelle

Chausseestr. 128/129

10115 Berlin

Tel. +49 30 3087779-0

Fax: +49 30 3087779-99

info@dgkj.de | www.dgkj.de

Hausadresse:

Universitätsklinikum Köln

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Kerpener Str. 62

50937 Köln

Tel. +49 221 478-4350

Fax: +49 221 478-4635

doetsch@dgkj.de

Köln, 28.03.2022

**Rückmeldung der DGKJ zur
Änderung der Kinder-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der
befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis
U9**

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Kinder-Richtlinie: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 danken wir.

Die DGKJ hat keinerlei Einwände und befürwortet die Verlängerung der Ausnahmeregelung ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jörg Dötsch



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): befristete Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Berlin, 31.03.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 24.03.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) – befristete Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 – aufgefordert.

Mit dem Ziel, aufgrund der Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen zu vermeiden, hatte der G-BA im Frühjahr 2020 eine vorübergehende Anpassung der Untersuchungszeiträume für bestimmte Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U6, U7, U7a, U8 und U9) beschlossen. Im November 2021 trat angesichts der fortbestehenden Situation eine Anschlussregelung in Kraft, die bis zum 31. März 2022 befristet wurde. Damit ist ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf in § 2 der Kinder-Richtlinie aktuell geregelt, dass bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022 abweichend von Satz 2 die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden können.

Mit Herannahen der Ablauffrist stellt sich nunmehr erneut die Frage, ob Bedarf nach einer weiteren Verlängerung der Anschlussregelung besteht. Die Bänke des G-BA bewerten dies unterschiedlich. Dem Vorschlag eines Festhaltens an der aktuell gültigen Terminsetzung steht der Vorschlag einer weiteren Verlängerung der Anschlussregelung um drei Monate gegenüber.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist das Infektionsgeschehen von COVID-19 immer noch als dynamisch einzustufen. Insofern ist die bisherige Rationale, mittels der Ausnahmeregelung in der Kinder-Richtlinie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Kinder- und Jugendarztpraxen möglichst zu vermeiden, immer noch gut nachvollziehbar. Die Praxen sollen entlastet und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer verhindert werden.

Die Bundesärztekammer gibt aber auch zu bedenken, dass Kinder der besonderen Fürsorge bedürfen. Gerade in den betroffenen Altersgruppen können durch Vorsorgeuntersuchungen gesundheitliche Beeinträchtigungen entdeckt werden, die unerkannt durchaus erhebliche Entwicklungshemmnisse körperlicher und geistiger Relevanz darstellen können. Die aus Erwachsenenperspektive eher geringfügig anmutende Verschiebung von Untersuchungszeiträumen bzw. -fenstern hat aus kindlicher Perspektive aufgrund der schnellen Entwicklungsschübe in diesen Altersgruppen ein ungleich stärkeres Gewicht.

Vor diesem Hintergrund rät die Bundesärztekammer von einer weiteren Verlängerung der Anschlussregelung zur Kinder-Richtlinie bis zum 30. September 2022 ab.

Von: [Geschäftsstelle der DGSPJ e.V.](#)
An: [kinder-rili](#)
Cc: st-gba@awmf.org
Betreff: AW: Stellungnahmerechte einschlägige FG AWMF nach § 92 Abs. 7d S. 1 HS 1 SGB V | Kinder-RL | COVID-19-Epidemie 2.Verlängerung
Datum: Donnerstag, 31. März 2022 15:30:51

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zur Stellungnahme berechtigte Fachgesellschaft möchten wir hiermit den Kommentar unserer Partnergesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.) zu der geplanten Änderung der Kinder-Richtlinie: „COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9“ einreichen. Die DGSPJ schließt sich der u.s. Forderung an.

Die DGAAP befürwortet die Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 und fordert Ausnahmeregelungen für die Untersuchungen U10, U11, J1 und J2, weil

- ohne diese Untersuchungen die Prävention, sowohl die individuelle, als auch der Gruppe, nicht ausreichend umgesetzt werden kann;
- die Teilhabe als das Recht des Kindes, mit seiner Individualität anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und soziale Prozesse mitgestalten zu können, andernfalls gefährdet wäre.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katarzyna Paul
Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel. 030.4000588-6 und 0174.6355178
Fax 030.4000588-7
geschaeftsstelle@dgspj.de
www.dgspj.de

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)
VR 6380, Amtsgericht Frankfurt am Main
Vorstand: Prof. Dr. Ute Thyen, Präsidentin; Dr. Andreas Oberle, Vizepräsident

Von: AWMF | Geschäftsstelle <office@awmf.org>

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über
die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern:**

**DKG/KBV/KZBV/PatV: COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten
Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9**

**GKV-SV: COVID-19-Epidemie – keine Verlängerung der befristeten
Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9**

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie	25.03.2022
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin	29.03.2022
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	29.03.2022 Mitteilung, dass die BZÄK hierzu keine Stellungnahme abgibt.
Bundesärztekammer	31.03.2022
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie & Jugendmedizin	31.03.2022

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I.

DKG/KBV/KZBV/PatV	GKV-SV
§ 2 wird wie folgt geändert: 1. In Satz 5 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.	Eine Änderung des § 2 wird nicht vorgenommen (i.S. keine Verlängerung der Ausnahmeregelung).
2. In Satz 6 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.	Eine Änderung des § 2 wird nicht vorgenommen (i.S. keine Verlängerung der Ausnahmeregelung).

II. Die Änderung der Kinder-Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie „die DGPI hat keine Ergänzungswünsche. Die DGKI und der BVKI sollten federführend antworten.“	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. <u>GKV-SV</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf. <u>GKV-SV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf.
2	Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin „Die DGKI hat keinerlei Einwände und befürwortet die Verlängerung der Ausnahmeregelung ausdrücklich.“	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. <u>GKV-SV</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf. <u>GKV-SV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf.
3	Bundesärztekammer „Aus Sicht der Bundesärztekammer ist das Infektionsgeschehen von COVID-19 immer noch als dynamisch einzustufen.“	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Grundsätzlich sollten die Vorsorgefristen	<u>DKG/KBV/KZBV/PatV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Insofern ist die bisherige Rationale, mittels der Ausnahmeregelung in der Kinder-Richtlinie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Kinder- und Jugendarztpraxen möglichst zu vermeiden, immer noch gut nachvollziehbar. Die Praxen sollen entlastet und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer verhindert werden.</p> <p>Die Bundesärztekammer gibt aber auch zu bedenken, dass Kinder der besonderen Fürsorge bedürfen. Gerade in den betroffenen Altersgruppen können durch Vorsorgeuntersuchungen gesundheitliche Beeinträchtigungen entdeckt werden, die unerkannt durchaus erhebliche Entwicklungshemmnisse körperlicher und geistiger Relevanz darstellen können. Die aus Erwachsenenperspektive eher geringfügig anmutende Verschiebung von Untersuchungszeiträumen bzw. -fenstern hat aus kindlicher Perspektive aufgrund der schnellen Entwicklungsschübe in diesen Altersgruppen ein ungleich stärkeres Gewicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund rät die Bundesärztekammer von einer weiteren Verlängerung der Anschlussregelung zur Kinder-Richtlinie bis zum 30. September 2022 ab.“</p>	<p>möglichst eingehalten werden, da es sonst zu Verschiebungen bei den auf den Entwicklungsstand bezogenen Bewertungen kommt.</p> <p>Pandemiebedingt ist jedoch noch immer zu beobachten, dass sehr viele Vorsorgen nicht fristgerecht durchgeführt werden können. Auf Grund von Erkrankungen an Covid-19 u/o Quarantäne der Kinder und ihrer Familien müssen die geplanten Termine abgesagt werden. Zudem erlaubt die angespannte Personalsituation der gleichermaßen von Erkrankungen u/o Quarantäne betroffenen Praxen nur ein signifikant eingeschränktes Angebot an fristgerechten Nachholterminen.</p> <p>Eine Verlängerung der Sonderregelungen ist daher nötig, da ansonsten viele Vorsorgen vollständig entfielen. Diese Einschätzung deckt sich mit der der stellungnehmenden Fachgesellschaften.</p> <p><u>GKV-SV</u> Die ausführliche Abwägung der</p>	<p><u>GKV-SV</u> Keine Änderung am Beschlussentwurf.</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
		unterschiedlichen Argumente für bzw. gegen eine Verlängerung der Ausnahmeregelung wird dankend zur Kenntnis genommen.	
4	<p>Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie & Jugendmedizin</p> <p>„als zur Stellungnahme berechnigte Fachgesellschaft möchten wir hiermit den Kommentar unserer Partnergesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.) zu der geplanten Änderung der Kinder-Richtlinie: „COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9“ einreichen. Die DGSPJ schließt sich der u.s. Forderung an.</p> <p>Die DGAAP befürwortet die Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 und fordert Ausnahmeregelungen für die Untersuchungen U10, U11, J1 und J2, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne diese Untersuchungen die Prävention, sowohl die individuelle, als auch der Gruppe, nicht ausreichend umgesetzt werden kann; • die Teilhabe als das Recht des Kindes, mit seiner Individualität anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und soziale Prozesse mitgestalten zu können, andernfalls gefährdet wäre.“ 	<p>Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untersuchungen U10, U11, J1 und J2 sind nicht Regelungsbestandteile der Kinder-RL und dementsprechend auch nicht Bestandteil dieses Beschlussverfahrens.</p>	Keine Änderung am Beschlussentwurf.